

# **Aktuelle Praxis der Whereabouts aus juristischer Sicht**

**Heiko Striegel**

**In den letzten Jahren wurde wiederholt über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der verbandsrechtlichen Anti-Doping Bestimmungen diskutiert. Erörtert wurden in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit der Urinabgabe unter Aufsicht, die Zulässigkeit von Blutentnahmen zur Dopingkontrolle, die Dopinganalytik und Verwendung der gewonnenen Informationen, die Auswahl der Athleten, aber auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sanktionierung bei Dopingverstößen durch die Sportverbände. Dabei wird überwiegend davon ausgegangen, dass die vorgenannten Maßnahmen zwar grundrechtlich geschützte Interessen der Sportler tangieren, die Beeinträchtigungen jedoch nicht unverhältnismäßig sind.**

**Die vorgenannte Diskussion ist nun erneut in Bezug auf die Meldepflichten für Spitzensportler, den sog. „Whereabouts“ entbrannt. Spitzensportler, die dem sog. „Registered Testing Pool“ angehören, sind verpflichtet persönliche Daten, wie täglicher Aufenthaltsort und Trainingsort, Postadresse und Wettkämpfe detailliert auf der ADAM-Plattform (Anti-Doping Administration and Management System) jeweils für ein Quartal im Voraus einzugeben. Darüber hinaus sind diese Sportler verpflichtet, für jeden Tag des Jahres eine Stunde zwischen 6 Uhr und 23 Uhr anzugeben, an dem sie an einem exakt definierten Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Für nachgeordnete Spitzensportler gelten abgestufte Meldepflichten.**

**Aus Sicht der Sportverbände ist es zur Sicherung einer suffizienten Dopingbekämpfung unerlässlich, dass Athleten jederzeit zur Durchführung unangemeldeter Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Dagegen beklagen verschiedene Sportler, dass sie durch zunehmend strengeren Meldepflichten zu „gläsernen Menschen“ werden und fühlen sich in Ihren verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechten beeinträchtigt. In der Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kann aus juristischer Sicht festgestellt werden, dass die Meldepflichten in Grundrechte der betreffenden Athleten eingreifen, dieser Eingriff jedoch erforderlich und verhältnismäßig und damit im derzeitigen Umfang (noch) verfassungskonform sein dürfte.**